



## Konzept zur Aufnahme des Trainingsbetriebes Union 1861 e.V. Abt. Tennis

Zur Aufnahme des Trainingsbetriebes unserer Tennisanlage werden wir sämtliche geforderten Rahmenbedingungen, die im **§ 8 der 11. Corona-Eindämmungs-Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.03.2021** gefordert werden, einhalten.

### § 8

#### Sportstätten und Sportbetrieb

- (1) Der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie Schwimmbädern untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen. Ausgenommen hiervon sind der:
1. kontaktfreie Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand,
  2. Sportbetrieb von Berufssportlern,
  3. Sportbetrieb von Kaderathletinnen und Kaderathleten, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 oder Nachwuchskader 2 eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes oder einem Landeskader eines Landesfachverbandes des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e. V. angehören sowie Schüler der Eliteschulen des Sports,
  4. Trainingsbetrieb des organisierten, kontaktfreien Sports von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Freien in Gruppen bis höchstens 20 Personen, einschließlich des Trainers,
  5. Trainingsbetrieb des organisierten, kontaktfreien Sports von Erwachsenen im Freien in Kleingruppen bis höchstens fünf Personen, einschließlich des Trainers,
  6. die Durchführung der Prüfungen für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gemäß § 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 740) in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe (Bek. des MS vom 4. Juni 2010, MBl. LSA S. 334),
  7. die Aus- und Fortbildung von Rettungsschwimmern sowie die Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen zum Erwerb von Trainerlizenzen,
  8. die Durchführung des Aufnahmegesamtverfahrens sowie die Durchführung der praktischen Anteile in Abschlussprüfungen einschließlich des dazu notwendigen Vorbereitungstrainings und der Prüfungen zur Aufnahme an die Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt Sport gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Aufnahme in Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten vom 17. Juni 2010 (GVBl. LSA S. 364) in Verbindung mit den Ergänzenden Regelungen zur Aufnahme in Schulen mit dem genehmigten inhaltlichen Schwerpunkt Sport (Sportschulen) (RdErl. des MK vom 15. Februar 2007, SVBl. LSA S. 65, geändert durch RdErl. vom 2. Januar 2012, SVBl. LSA S. 30) sowie die Durchführung der praktischen Anteile von Abschlussprüfungen gemäß der Oberstufenverordnung vom 3. Dezember 2013

(GVBl. LSA S. 507), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 242),

9. sowie nach der einschlägigen Studienordnung notwendige Veranstaltungen in Sportstudiengängen.

Das Ministerium für Inneres und Sport kann im Benehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration festlegen, welche Ligen und Wettbewerbe als Sportbetrieb von Kader- und Berufssportlern gemäß Satz 3 Nr. 2 und 3 einzustufen sind und hierbei Regelungen zum Trainings- und Wettkampfbetrieb treffen.

- (2) Für den nach Absatz 1 Satz 3 zugelassenen Sportbetrieb gelten folgende Einschränkungen:

1. die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht;
2. Hygieneanforderungen, insbesondere die Reinigung und Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehalten und
3. Zuschauer sind nicht zugelassen.

- (3) Die Nutzung der Sportanlage oder des Schwimmbades erfordert die Freigabe durch den Betreiber. Dieser hat die Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zur Nutzungsvoraussetzung zu erklären und zu dokumentieren sowie entsprechend der Größe und Beschaffenheit der Sportanlage eine Höchstbelegung der Sportsstätte festzulegen. Die Nutzung der Sportanlage oder des Schwimmbades soll auf den für den Sportbetrieb nach Absatz 1 notwendigen Personenkreis eingeschränkt werden. Die Festlegung der Höchstbelegung hat unter Beachtung der in Absatz 2 Nr. 1 geregelten Beschränkung zu erfolgen.

- (4) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für den Schulsport; das Ministerium für Bildung kann hierzu ergänzende Regelungen treffen.

## Folgende Regeln sind einzuhalten

### 1. Aufenthalt auf der Tennisanlage:

- zu anderen Personen ist **ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten**
- Das Betreten der gesamten Tennisanlage mit jeglichen Krankheitssymptomen ist untersagt. Mitglieder, die sich in den vergangenen 14 Tagen im Ausland aufgehalten haben oder Kontakt zu Reiserückkehrern hatten, dürfen die Anlage ebenfalls nicht betreten.
- Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften und max. Personenzahl beachten
- Betreten und Verlassen der Räume nur zeitlich versetzt
- Kontakte außerhalb der Spiel- und Trainingszeiten sowie der Aufenthalt auf der Anlage sind auf ein Minimum zu beschränken
- der Verzehr von Speisen und Getränken auf dem Vereinsgelände ist untersagt (ausgenommen sind selbst mitgebrachte Getränke während des Spiel- und Trainingsbetriebs)
- Die „Innere Einstellung“ sollte sein: Kommen – Abstand wahren – Tennis spielen – direkt gehen – daheim duschen
- Beschränkung der Spielzeiten auf ein Minimum (vor allem bei stärkerer Frequentierung der Anlage)
- Vermeidung der „Ballungszeiten“ am späten Nachmittag und Abend, die Mitglieder sind aufgefordert nach Möglichkeit außerhalb der Trainingszeiten die weniger frequentierten Zeiten (Vormittag, Mittagszeit, früher Nachmittag) zu nutzen
- ggf. Nutzung von Atemschutzmasken außerhalb der reinen Spiel- und Trainingszeiten
- die Zugänge zum Vereinsgelände sind geschlossen zu halten, um den Zugang von Zuschauern zu unterbinden

## 2. Clubhaus/Umkleidekabinen/Sanitäreanlagen/Toiletten:

bleiben zur Nutzung von WC und Waschmöglichkeiten geöffnet

- Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften und max. Personenzahl beachten
- Betreten und Verlassen der Räume nur zeitlich versetzt
- Zusätzlich werden Desinfektionsmöglichkeiten bereitgestellt. Es sind ausschließlich die bereitgelegten Einweg-Papierhandtücher zu benutzen. Die ausgehängten Hygieneregeln sind zu beachten
- Umkleidekabinen und sonstige Gemeinschaftsräume sind gesperrt und werden nicht benutzt
- der Zutritt zu WC-Anlagen zum Toilettengang sowie zur Ausführung einer entsprechenden Handhygiene sind erlaubt
- Nutzung Toiletten von max. 2 Personen gleichzeitig
- Kleidungswechsel und Körperpflege in der Sportstätte sind nicht gestattet

## 3. Tennisplätze/Platzbelegung

- Alle 5 Tennisplätze sind geöffnet
- das Betreten/Verlassen des Platzes erfolgt auf direktem Weg
- Platzbelegungsplan hängt aus und ist einzuhalten
- Die Mannschaften organisieren sich in ihren Trainingszeiten vorab selbstständig, so dass sichergestellt ist, dass keine Warteschlangen entstehen
- Die entsprechend den Abstandsregeln positionierten Bänke auf den Tennisplätzen sind nicht zu verrücken
- Eigenverantwortliche Eintragung in die Anwesenheitsliste mit Namen, Datum und Uhrzeit zur Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten sind verpflichtend (Listen werden mind. 4 Wochen aufbewahrt)

## 4. Trainingsbetrieb

- während des Trainings wird auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet
- Trainingseinheiten erfolgen ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von höchstens fünf Personen (1 Trainer\*in + 4 Trainierende)
- Trainer\*in bleibt auf einer Platzseite
- naher Kontakt zu Trainierenden vermeiden
- Doppel sind nicht erlaubt, es sein denn alle 4 Spieler gehören zu einem Haushalt
- Selbstverständlich: Verzicht auf Begrüßungs- und Verabschiedungsrituale und obligatorischen „Handshake“

## 5. Haftung

- Bei Zuwiderhandlung gegen die genannte Verordnung und die Verhaltensregeln übernimmt der Vereinsvorstand und die Abteilungsleitung **keine** Haftung. Maßnahmen zu Verstößen wie Ordnungs- und Bußgeldverfahren werden gegen den oder die Verursacher direkt gerichtet und sind auch von diesen zu tragen.

Die Mitglieder des Vereins werden auf der Webseite [www.union1861-tennis.de](http://www.union1861-tennis.de) über die beschriebenen Maßnahmen und Verhaltensregeln informiert, darüber hinaus werden diese im Eingangsbereich des Vereinsgeländes und am Clubhaus mittels Aushängen bekannt gemacht. **Mit Betreten des Vereinsgeländes verpflichten sich die Mitglieder die zuvor genannten Verhaltensregeln und Maßnahmen einzuhalten. Zur Erlangung der Spielberechtigung ist die Bestätigung der Verhaltensregeln\* und die Eintragung in die Anwesenheitslisten für die Spieler verpflichtend.**

(\*Änderungen werden alsbald als möglich und in Anbetracht der Verordnungsentwicklung mitgeteilt.)

**Der Vorstand möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass bereits ein einmaliges Fehlverhalten gegen die o.g. Verhaltensregeln in Anbetracht der außergewöhnlichen Situation zum sofortigen Platznutzungsverbot führen kann!**

Die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen und Verhaltensregeln, werden durch Mitglieder der Abteilungsleitung oder von ihr benannten Personen stichprobenartig kontrolliert.

Bleibt gesund und Sport frei, Eure Abteilungsleitung

<b>Platzbelegungsplan</b>	
Montag	Kindertraining 14:00-17:00 Uhr auf 2 Plätzen
Dienstag	Damen 15:00-20:00 Uhr 3 Plätze
Dienstag	Herren 50 15:00-20:00 Uhr 2 Plätze
Mittwoch	ab Herren 60 aufwärts (Risikogruppe) 10:00-20:00 Uhr alle 5 Plätze*
Donnerstag	Herren / Herren 30 15:00-20:00 Uhr 3 Plätze
Donnerstag	Herren 50 15:00-20:00 Uhr 2 Plätze
Freitag	Kindertraining 14:00-17:00 Uhr auf 2 Plätzen
Freitag	Herren / Herren 30 15:00-20:00 Uhr 2 Plätze

\* anderen Altersgruppen ist der Zutritt zur Anlage/Plätzen in dieser Zeit untersagt.